

Bekanntmachung**Vollzug der Wassergesetze;****Einleitung von Niederschlagswasser aus der Straßenentwässerung Ausbau St 2118 bei Pilzweg in den Aschbach durch das staatl. Bauamt Passau****1. Sachverhalt bzw. Vorhaben**

Das Staatl. Bauamt Passau beantragt die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser aus der Straßenentwässerung Ausbau St 2118 bei Pilzweg in den Aschbach

Nach den Antragsunterlagen ergeben sich folgende Einleitungen:

Einleitungsstellen	Benutztes Gewässer	Lage der Einleitungsstelle
E1	Aschbach	Fl-Nr. 345 Gmkg. Bad Höhenstadt
E2	Aschbach	Fl-Nr. 334 Gmkg. Bad Höhenstadt
E3	Aschbach	Fl-Nr. 345 Gmkg. Bad Höhenstadt
E4	Aschbach	Fl-Nr. 334 Gmkg. Bad Höhenstadt

Die Details der beantragten Maßnahme können aus den Planunterlagen ersehen werden. Für die beantragte Gewässerbenutzung ist eine Erlaubnis nach § 8 WHG erforderlich.

2. Auslegung

Die Planunterlagen für das Vorhaben liegen gemäß Art. 69 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. V. m. Art. 73 Abs. 3 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

1 Monat in der Zeit vom

26.05.2025 bis 25.06.2025

in der Gemeindeverwaltung Fürstenzell, Marienplatz 7, 94081 Fürstenzell während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Planunterlagen/Antragsunterlagen können auch digital unter www.landkreis-passau.de unter der Rubrik Bekanntmachungen „Wasserrecht“ eingesehen werden.

Maßgeblich sind aber der Inhalt der amtlichen Bekanntmachung und die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen in Papierform.

3. Einwendungsvorschriften

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (= bis 09.07.2025) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau, Zimmer 3.11, oder bei der Gemeinde Fürstenzell Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

4. Erörterungstermin

Sofern Einwendungen erhoben werden, findet ein Erörterungstermin statt, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird.

Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin schriftlich benachrichtigt.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Bei mehr als 50 Einwendungen findet die Benachrichtigung über den Erörterungstermin und über die Entscheidung hinsichtlich der Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung statt.


(Unterschrift)